

BIOMASSEVERBAND OÖ

**Herrn
Dr. Benedikt Ennser
BMK – VI/2 (Energie-Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien**

Linz, 28.10.2020

**Betreff: Stellungnahme BMV OÖ zum Erneuerbaren Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket);
Entwurf, Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Dr. Ennser!

**Wir ersuchen um Durchsicht unserer Anmerkungen zum Entwurf des neuen EAG und um
entsprechende Berücksichtigung.**

**Für Rückfragen steht Ihnen unser Fachmann Herr Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaler
gerne zur Verfügung.**

Vorblatt

Allgemein werden die geplanten Maßnahmen und Regelungen ausdrücklich begrüßt, wenngleich Anpassungen für eine praxiskonforme Umsetzung durch EE-Produzenten vonnöten sind. Die ambitionierten Ziele von 100% erneuerbarem Strom 2030 und Klima-Neutralität der Energieversorgung bis 2040 bedürfen enormer Anstrengungen aller Akteure und den Ausschluss von Hintertüren bzw. von Möglichkeiten für große Marktakteure, Energie „grünzuwaschen“. Nicht minder wesentlich werden die Anstrengungen sein, diese Energie-Mengen netzverträglich bereitzustellen. Wasserstoffherzeugung mit Überkapazitäten mag am Papier eine gute Möglichkeit sein, die Praxistauglichkeit im Hinblick auf Auslastung und Transportkapazitäten stellt die andere Seite der Medaille dar.

Leider fehlen die konkreten Maßnahmen und Marktmechanismen für erneuerbare Gase noch gänzlich. Die bislang kommunizierte Quotenregelung für erneuerbare Gase im Erdgasnetz wird von uns ausdrücklich begrüßt und erscheint als einzig praxistaugliche Lösung.

Maßnahmen

Maßnahme 1 Einführung von Marktprämien für die erneuerbare Stromerzeugung

Vorweg stellen wir fest, dass der anzulegende Wert ausschlaggebend dafür sein wird, ob der geplante Ausbau Erneuerbarer Energie auch tatsächlich stattfindet. Die Flexibilisierung der Vergütung



Mitglied des Fachverbandes

ZVR-Nr.: 993 981 331
UID: ATU 576 881 03
IBAN: AT18 3425 0000 0342 4249
BIC: RZ00AT2L250

4021 Linz, Auf der Gugl 3
Telefon +43 (0) 50 6902 1630
Fax + 43 (0) 50 6902 91630
biomasseverband@lk-ooe.at
www.biomasseverband-ooe.at



birgt für Anlagenbetreiber zusätzliches, wirtschaftliches Risiko, das auch in den Kalkulationen der Anlagenbetreiber Niederschlag finden wird.

Maßnahmen 4, 5 und 6

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit, EE-Gemeinschaften zu betreiben. Selbstvermarktung bzw. gemeinschaftlicher Verbrauch von Erneuerbarer Energie kann eine Eigendynamik erzeugen und die Erzeugung von Strom abseits von Betriebsförderungen ermöglichen.

Spezieller Teil: Gesetzestext Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

§7 Anpassung der Fördermittel

Vorgesehen ist eine aliquote Kürzung der Fördermittel bei Überschreiten der jährlichen finanziellen Mittel. Bei Unterschreitung der jährlichen finanziellen Mittel ist im Umkehrschluss keine Erhöhung vorgesehen, diese sollte jedoch ebenfalls verankert werden. Vorgeschlagen wird folgende Erweiterung des §7:

„Unterschreiten die für Förderungen nach diesem Bundesgesetz und dem ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel im arithmetischen Mittel drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre, wobei die Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel für das dritte Jahr jeweils auf einer Prognose nach dem EAG-Monitoringbericht gemäß § 86 beruht, den Betrag von einer Milliarde Euro, sind die jährlichen Ausschreibungsvolumen, Vergabevolumen bzw. Fördermittel jeder Technologie und Förderart dieses Bundesgesetzes bis zum Jahr 2030 in Summe um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den das arithmetische Mittel eine Milliarde Euro unterschreitet. Die Erhöhung ist zu gleichen Teilen auf die Folgejahre bis 2030 zu verteilen. Beim Ausmaß der Kürzung sind Verschiebungen gemäß Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 40 Abs. 3, § 45 Abs. 4, § 55 Abs. 8, 56 Abs. 7, § 57 Abs. 7 und Kürzungen gemäß Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen.“

§10 Abs. 4. Lit. a)

Bei der Ermittlung des Brennstoffnutzungsgrades möchten wir anmerken, dass der Brennstoffnutzungsgrad bei Anlagen auf Basis fester Biomasse einer näheren Definition bedarf.

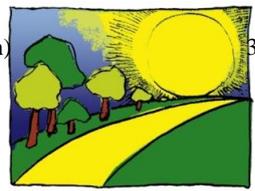
Bislang wurde der erforderliche Wärmebedarf für die Vortrocknung der für den Betrieb erforderlichen Biomasse bei Anlagen auf Basis der thermochemischen Vergasung seitens der OemAG nicht als genutzte Wärme anerkannt. Da diese Vortrocknung technologisch systemerforderlich (ähnlich der Fermenterheizung bei Biogasanlagen) ist und darüber hinaus der Energiegehalt der Biomasse deutlich gesteigert wird, bedarf diese Wärme einer Zurechenbarkeit für die Ermittlung des Brennstoffnutzungsgrades.

§10 Abs. 4. Lit. d)

Das Gesetz sieht ein Rohstoffkonzept für 5 Betriebsjahre vor. In der gegenwärtigen Situation enormer Schadholzmengen ist abzusehen, dass sich die Rohstoffversorgung vieler Anlagen an diesen Schadholzsortimenten orientiert und keine langjährigen Versorgungsverträge abgeschlossen werden. Darüber hinaus liegt es im Eigeninteresse des Anlagenbetreibers, den benötigten Rohstoff abzusichern. Aus unserer Sicht kann von einem Rohstoffkonzept abgesehen werden.

§10 Abs. 5. Lit. b)

Der Nahbereich sollte exakter definiert werden, darüber hinaus wird der Mindestanteil von 30% Wirtschaftsdünger als kontraproduktiv erachtet. Für viehstarke Gebiete mag diese Regelung sinnvoll erscheinen, in ackerbaulich geprägten Gebieten ist dieser Anteil wenig sinnvoll. Beispielsweise große Mengen an verfügbarem Maisstroh und Zwischenfrüchten könnten nicht genutzt werden,



BIOMASSEVERBAND OÖ

wenn zu geringe Mengen an Wirtschaftsdüngern verfügbar sind. Durch die niedrigen Trockenmassegehalte von flüssigen Wirtschaftsdüngern sind dem Transport in wirtschaftlicher Hinsicht sehr enge Grenzen gesetzt.

§10 Abs. 5. Lit. d)

15 km stellen eine enorme Distanz für den leitungsgebundenen Transport von Gasen dar, vor allem im Hinblick auf die österreichischen Agrarstrukturen. Darüber hinaus könnten Anlagen, die standortbedingt sinnvoller als KWK-Anlagen betrieben werden könnten, ausgeschlossen werden. Wir regen eine Verringerung der Distanz auf deutlich praxistauglichere 5 km vor.

§15

Im Falle negativer Strompreise über eine Dauer von über 6 Stunden ist ein Aussetzen der Marktprämie vorgesehen. Beim angestrebten Ausbau von technologiebedingt stark volatilen Erzeugungsanlagen im Ausmaß von 21 TWh (Windkraft und Photovoltaik) ist abzusehen, dass Marktwertungen den Marktpreis zunehmend in den negativen Bereich drücken. Anlagenbetreiber investieren auf Basis einer Kalkulation unter Annahme eines durchschnittlichen Marktpreises und einer geplanten Auslastung. Die Entwicklung der Strommarktpreise und Perioden negativer Marktpreise sind nur schwer zu prognostizieren. Im Sinne eines wirtschaftlich planbaren Anlagenbetriebes fordern wir eine Untergrenze der durchschnittlichen Marktprämie bzw. eine Begrenzung der Anzahl an Stunden, in denen die Marktprämie ausgesetzt wird.

Wir schlagen folgenden Wortlaut für diese Regelung folgende Ergänzung vor:

„Übersteigt der Zeitraum mit negativen Marktpreisen von mehr als sechs Stunden eines Kalenderjahres 1000 Stunden, wird die Aussetzung der Marktprämie auf jene 1000 Stunden begrenzt. Übersteigt der Zeitraum mit negativen Marktpreisen von mehr als sechs Stunden eines Kalenderjahres 1500, wird die Marktprämie auf die Differenz zwischen den 1000 Stunden ohne Marktprämie und 1500 mit 50vH festgesetzt. Übersteigt der Zeitraum mit negativen Marktpreisen von mehr als sechs Stunden eines Kalenderjahres 1500 Stunden, wird die Marktprämie nicht ausgesetzt.“

§20 Abs. 4

Die Projektbeschreibung muss einen Kosten- und Finanzierungsplan erhalten. Dies befinden wir als unangemessen und schlagen vor, diesen Passus zu streichen. Dies gilt für alle Technologien.

§22

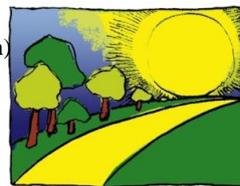
Eine Sicherheitsgarantie wird im Sinne der Planungssicherheit befürwortet. Das blockieren von Fördermitteln ist dem System nicht zuträglich.

§36

Wird das Ausschreibungsvolumen drei Jahre nicht ausgeschöpft, soll das Ausschreibungsvolumen gemäß Entwurf anderen Technologien zugeschlagen werden. Zielführender ist in diesem Fall eine Überarbeitung der Modalitäten bzw. eine Erhöhung des Höchstpreises in Cent/kWh. Zur Erreichung der hoch gesteckten Ziele ist eine Weiterentwicklung und Förderung aller Technologien erforderlich, speicherbare Energie wie Biomasse spielt dabei eine Schlüsselrolle.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

~~Wird das Ausschreibungsvolumen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft, kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus das nicht~~



ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 86 durch Verordnung anderen Technologien und Förderarten zuschlagen. „Wird das Ausschreibungsvolumen in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft, wird der Höchstpreis im darauffolgenden Jahr um 10% erhöht. Wird das jährlich vorgesehene Ausschreibungsvolumen in zweiten Jahr der Erhöhung wiederum nicht ausgeschöpft, wird der Höchstpreis abermals um 10% erhöht. Wird das jährlich vorgesehene Ausschreibungsvolumen im dritten Jahr abermals nicht ausgeschöpft, kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus das nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 86 durch Verordnung anderen Technologien und Förderarten zuschlagen.“

Dies gilt gleichlautend für alle anderen Technologien.

§46

Bei der Ermittlung des anzulegenden Wertes wird darauf hingewiesen, dass bestehende Praxis-Erfahrungen berücksichtigt werden sollen. In der Vergangenheit wurden bei der Erstellung der Gutachten teilweise Annahmen getroffen, die in der Praxis nicht nachvollziehbar sind. Unzureichende anzulegende Werte führen sämtliche Anstrengungen und Regelungen ad absurdum. Diese sind maßgeblich für den Erfolg des gesamten EAG. Beispielsweise bei fester Biomasse bis 0,5 MW ist eine Umsetzung von Anlagen unter einem anzulegenden Wert von 21,5 Cent/kWh unwahrscheinlich.

§46 Abs. 2 Zi. 7

Die in der Vergangenheit praktizierte Differenzierung der Rohstoffe (Stoffliste als Anhang des ÖSG) sollte überdacht werden. Die Abgrenzung zwischen Abfällen und unbehandelter Biomasse sollte besser bzw. praxisgerechter abgegrenzt werden.

§50 Marktprämie für Anlagen auf Basis Biomasse

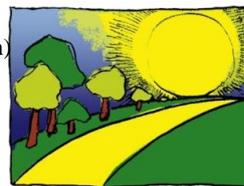
Das Ausbauziel von 1 TWh aus fester Biomasse widerspricht dem jährlichen Vergabevolumen. Bei Annahme von 6.850 Volllaststunden wie unter § 7, was uns als zu gering erscheint, ergibt sich bei einem jährlichen Ausbauziel von 15 MW < 0,5 MW und 15 MW > 0,5 MW ein Ausbau von 1,85 TWh bis 2030. Zielführend wäre, die Obergrenze von 1 TWh auf 1,8 TWh in Anlehnung an das Vergabevolumen anzupassen.

§67 ff Aufbringung und Verwaltung der Fördermittel

Begrüßt wird die Beibehaltung der Fördermittelaufbringung über vom Netzbetreiber einzutreibende Pauschalen. Ebenfalls begrüßt wird die getrennte Ausweisung der Beiträge auf der Stromrechnung der Endkunden. Keinesfalls sollte die Förderung von nicht erneuerbaren Energieträgern wie KWK-Boni für Gaskraftwerke oder Stranded Costs unter dem Deckmantel der Ökostromförderung auf den Stromrechnungen der Endkunden ausgewiesen werden.

§75 Abs. 2 Allgemeine Bedingungen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Geregelt ist, dass bei teilnehmenden Privatunternehmen die EE-Gemeinschaft, nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein darf. Andererseits wird angestrebt, dass Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit Träger dieser EE-Gemeinschaften sein sollen. Ist eine EE-Gemeinschaft beispielsweise als Genossenschaft organisiert, die bekanntlich zum Wohle ihrer Mitglieder agiert, ist jedoch genau dies der Fall. Ist eine EE-Gemeinschaft beispielsweise als GmbH organisiert und dient



BIOMASSEVERBAND OÖ

dem Zweck der Abwicklung dieser Gemeinschaft, ist dies auch der Fall. Dieser Passus bedarf dringend einer Nachschärfung!

§ 76 Abs. 2 Organisation des Betriebes und Netzzugangs

Das Gründungsdokument hat laut Entwurf die Zählpunktnummern der Verbrauchsanlagen zu beinhalten. Im Idealfall ist eine EE-Gemeinschaft ein dynamisches, gemeinnütziges Unternehmen mit wachsender Zahl an Teilnehmern. Die Angabe der einzelnen Zählpunktnummern im Gründungsdokument wird als nicht zielführend erachtet. Die Bekanntgabe an den Netzbetreiber ist organisatorisch ausreichend und vermindert den administrativen Aufwand ohne Nachteile für sämtliche Beteiligten einschließlich der EAG-Förderabwicklungsstelle.

§ 95 Abs. 1 Zi. 5 Aufgaben der Servicestelle für erneuerbare Gase

Zi. 5 sieht vor, dass die Servicestelle Standorte für Produktionsanlagen erneuerbarer Gase definiert. Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit der Produktion biogener Gase nicht anhand theoretischer Daten von einem Schreibtisch aus ermittelt werden kann, sondern lokaler Akteure bedarf. Für elektrolytische Wasserstoffproduktion in höherrangigen Netzbereichen mag dies möglich sein, lokale Biogasproduktion für die Netzeinspeisung bedarf kleinräumiger Betrachtung in Abstimmung mit regionalen Akteuren.

§ 95 Abs. 1 Zi. 6

Wir möchten abermals darauf hinweisen, dass die angesprochene Grüngasquote aus unserer Sicht die einzig praktikable Möglichkeit darstellt, nennenswerte Mengen biogener Gase in das Energiesystem einzubinden!

In den vergangenen Jahren durften wir zahlreiche Anlagen auf Basis fester Biomasse < 500 kWel. planen, zur Genehmigung bringen und laufend begleiten. Wichtig ist uns laufende und exakte wirtschaftliche Evaluierung der Projekte. Wir möchten behaupten, über äußerst fundierte wirtschaftliche Daten aus jahrelangem Praxisbetrieb zu verfügen, die wir im Sinne der Weiterentwicklung der Technologie und dem Ausbau Erneuerbarer Energieerzeugung gerne für die erforderlichen Verordnungen zur Verfügung stellen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge,

BIOMASSEVERBAND OÖ


Ing. Alois Voraberger
Geschäftsführer


Ludwig Mayrhofer
Obmann



Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthaller